



Allgemeine Verkaufsbedingungen der Jentschmann AG

1. Geltungsbereich

Die Lieferungen und Leistungen der Jentschmann AG erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Bedingungen. Abweichende mündliche Absprachen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Wird ein Artikel dieser Bedingungen aus rechtlichen Gründen ausser Kraft gesetzt, so bleiben die übrigen trotzdem verbindlich.

2. Vertragsabschluss

Eine Bestellung gilt dann als angenommen, wenn sie durch die Jentschmann AG schriftlich bestätigt worden ist. Dabei gelten ausschliesslich die in der Auftragsbestätigung erwähnten Bedingungen als Ergänzung zu diesen Zahlungs- und Lieferbedingungen. Änderungen von Maschinenspezifikationen oder dem Lieferumfang sind vom Kunden innert 8 Tagen schriftlich mitzuteilen und werden von der Jentschmann AG neu bestätigt.

3. Preise

Alle Preise gelten in Schweizerfranken, sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt wird. Berechnet werden die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Offensichtlich falsche Preise oder Berechnungsfehler können durch die Jentschmann AG berichtigt werden und müssen vom Kunden anerkannt werden.

4. Zahlung

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Akkreditive und Wechsel können nur nach spezieller Vereinbarung als Zahlungsmittel angenommen werden. Die Kosten für Auszahlung, Bestätigung oder Diskontierung von Schecks, Wechseln oder Akkreditiven gehen zu Lasten des Kunden.

5. Lieferung

Die bestätigten Liefertermine und –fristen gelten als annähernd. Sie verstehen sich unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse, welche die Herstellung oder Ablieferung beeinflussen könnten. Der Besteller kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die gesamte der Jentschmann AG obliegende Leistung nicht mehr erfüllt werden kann. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art.

6. Versand

Der Versand der Waren erfolgt immer auf Risiko und Gefahr des Empfängers. Die Jentschmann AG versichert alle Lieferungen gegen Transportschäden auf Kosten des Empfängers, sofern dieser nicht schriftlich den Abschluss einer eigenen Transportversicherung mitgeteilt hat. Der Käufer ist verpflichtet auch eine beschädigte Sendung anzunehmen. Transportschäden oder der Verlust der Sendung sind der Jentschmann AG sofort, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen, nach Erhalt oder Verlust der Sendung mitzuteilen.

Ohne Instruktionen durch den Käufer wählt die Jentschmann AG nach eigenem Ermessen die Art der Verpackung, das Transportmittel sowie den Transportweg.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung oder Einlösung der in Zahlung gegebenen Schecks, Wechsel oder Akkreditive Eigentum der Jentschmann AG.

8. Technische Änderungen

Technische Änderungen, welche der Verbesserung dienen oder aufgrund von Unterlieferanten notwendig sind, können ohne Ankündigung angebracht werden. Sie berechtigen den Käufer nicht, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

9. Haftung für Mängel

Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen der Jentschmann AG schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Ware als in Ordnung befunden. Für Mängel der Lieferung, einschliesslich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gelten die Garantiebedingungen der Jentschmann AG, welche integrierender Bestandteil des Kaufvertrages sind. Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachzukommen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Vertragspartner, auch für Scheck-, Wechsel- und Akkreditivgeschäfte, ist Zürich. Für die vertraglichen Beziehungen gilt schweizerisches Recht.